

1915.

VIII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.
2. Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.
3. Berechtigungsumfang des Fleischselchergewerbes.
4. Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche und von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark verschmutzten Paketen.
5. Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.

6. Erhöhung der Verpflegstage in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Mödling, St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs und Scheibbs, sowie im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.
7. Korrespondenz mit den politischen Behörden I. Instanz in der Bukowina.
8. Maßnahmen gegen Preistreiberei.
9. Einschränkung der Erzeugung von Zunderbäckerwaren in Wien.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Betrauung von k. u. k. Konsularämtern mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen.

I.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 1. Juli 1915, Z. III-634/3 (M. Abt. XVI, 19815):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1915, Z. 22487, ist einem Berichte einer unserer Missionen im Deutschen Reiche an das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen und königlichen Hauses und des Äußern zu entnehmen, daß in letzter Zeit österreichische Parteien, die sich an ihre heimatischen Behörden um Ehefähigkeitszeugnisse wenden, Mitteilungen von diesen Behörden erhalten, daß zufolge eines Erlasses des Ministeriums des Äußern die zuständigen Konsularämter mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei sogenannten Kriegstraunungen betraut worden seien.

Dieser Haltung hiesiger Behörden liegen augenscheinlich die laut der Erlasse des Ministeriums des Innern vom 13. Februar, 23. März und 11. April 1915, Z. 5325, 8196 und 14016 (Statthalterei-Erlasse vom 5. März, 6. April und 23. April 1915, Z. III-634, 634/1 und 634/2) getroffenen Verfügungen zugrunde. Selbstverständlich soll aber mit diesen den auswärtigen wohnhaften Parteien nur eine Erleichterung geboten, nicht die Kompetenz der hiesigen politischen Behörden beseitigt werden, welche letztere vielmehr, sobald der Fall einmal bei ihnen anhängig gemacht ist, ihn selbst, und zwar im Sinne des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1902, Z. 16850, Statthalterei-Erlass vom 15. Mai 1902, Z. 46686, Nr. 4795 M. S., und in Würdigung der obwaltenden besonderen Verhältnisse mit größter Beschleunigung zu erledigen und für die entsprechende Verständigung der Partei zu sorgen haben, die andernfalls Gefahr eines unter Umständen nicht mehr gut zu machenden Schadens laufen kann.

II.

Rund-Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juli 1915, Z. III-634/4 (M. Abt. XVI, 21258):

Nach Inhalt des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1915, Z. 29269, hat, wie einem vom k. u. k. Konsularamte in Nürnberg an das k. u. k. Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Äußern erstatteten Berichte zu entnehmen war, eine Bezirkshauptmannschaft diesem Konsulate gegenüber in einer Verehelichungs-Angelegenheit auf die mit dem Ministerial-Erlasse vom 13. Februar 1915, Z. 5325, h. o. Erlaß vom 5. März 1915, Z. III-634, bekanntgegebene, durch die gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse bedingte Regelung der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen durch bestimmte qualifizierte k. u. k. Konsularämter Bezug genommen, indes dieses k. u. k. Konsularamt, da bei ihm nur ein effektiver Kanzleibeamter in Verwendung steht, mit einer bezüglichen Ermächtigung gar nicht versehen worden war.

Indem im übrigen auf den Ministerial-Erlass vom 23. Juni 1915, Z. 22487, h. o. Erlaß vom 1. Juli 1915, Z. III-634/3, hingewiesen wird, wonach Besuche auswärtiger wohnhafter Staatsangehöriger um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, die bei den politischen Behörden anhängig würden, nicht etwa dem nach dem Wohnorte der Partei in Betracht kommenden Konsularamte zuzuführen, sondern mit aller Beschleunigung unmittelbar zu erledigen sind, wird den Bezirksbehörden nachträglich die Liste jener k. u. k. Konsularämter im Deutschen Reiche, in den Niederlanden, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bekanntgegeben, die mit den bezüglichen Ermächtigungen versehen worden sind.

Es sind dies die k. u. k. General-Konsulate Köln, München, Bremen, Hamburg, Berlin, Frankfurt a. M. und die k. u. k. Konsulate Breslau und Dortmund, das k. u. k. Konsulat in Amsterdam, das k. u. k. General-Konsulat in Zürich und die k. u. k. Konsulate Basel, Genf und St. Gallen, ferner die k. u. k. Konsulate in Braila, Budaress, Galatz, Jassy und Constanza, sowie die k. u. k. Bize-Konsulate in Crajova, Giurgevo, Plojest, Turn-Severin und Sulina, endlich die k. u. k. Konsulate in Debragitsch, Philippopol, Ruffschut, Sofia, Varna, Widbin und das k. u. k. Bize-Konsulat Burgas.

2.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1915, Z. VI-847, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 81:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei vom Tage der Verlautbarung dieser Rundmachung an die Verpflegstage für das allgemeine Krankenhaus in Korneuburg mit 2 K 40 h per Kopf und Tag festgesetzt.*)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

3.

Berechtigungsumfang des Fleischselchergewerbes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Juli 1915, Z. I-6830 (M. B. N. I, 22820), an S. N., Fleischselchmeister in Wien, I. Bezirk:

Mit der Entscheidung vom 3. März 1914, Z. I b-538/4, hat die k. k. n.-ö. Statthalterei im Grunde des § 36, Absatz 2 Wr. G.-D. entschieden, daß Sie zwar berechtigt sind, die in Ihrem Gewerbebetriebe hergestellten Erzeugnisse, wie heiße Würstel, Schinken, andere warme Würste und Selchwaren, wie auch das dazu nötige Brot, in der von Ihnen betriebenen Niederlage in Wien I, an Ihre

*) Wurde am 21. Juli 1915 verlautbart.

Kunden zum sofortigen Genuße im Geschäftslocale zu verabreichen, daß Sie jedoch nicht berechtigt sind, besondere gastgewerbliche Einrichtungen, wie Tische und Sitzgelegenheiten, Teller und Eßbestecke beizustellen.

Das Handelsministerium gibt mit dem Erlasse vom 22. Juni 1915, Z. 7497, dem von Ihnen gegen diesen letzteren Teil der Entscheidung eingebrachten Refurse keine Folge und bestätigt die angefochtene Entscheidung, weil die Verabreichung von Eßwaren an Sitz- und Stehgäste zwecks sofortigen Genußes im Geschäftslocale eines der wesentlichsten Rechte des Gastgewerbes beinhaltet und dieses einen integrierenden Bestandteil des Gastgewerbes bildende Recht dem konzessionierten Gastgewerbe vorbehalten bleiben muß, sofern nicht etwa lokale, von altersher geübte, und auch dormalen noch aufrecht erhaltene Gepflogenheiten hinsichtlich einiger bestimmter Eßwaren im Interesse des konsumierenden Publikums zwingend eine Ausnahme heischen.

Hinsichtlich der Erzeugnisse des Seltzergewerbes konnte durch die gepflogenen Erhebungen für Wien eine solche Ausnahme nur bezüglich der Stehgäste unwiderprochen festgestellt werden, und es mußte daher das Recht zur Verabreichung dieser Eßwaren an die Stehgäste zum sofortigen Genuße im Geschäftslocale auf Grund des § 36, Absatz 2 Wr. G.-D. Ihnen auch zugestanden werden.

Hingegen haben die gepflogenen Erhebungen zweifellos ergeben, daß die Verabreichung von Seltzwaren an Kunden zum sofortigen Genuße an Tischen und Sitzgelegenheiten bei Verwendung von Tellern und Eßbestecken, also in gastgewerblicher Form in Wien dormalen längst nicht mehr üblich ist, daher auch von einer aus alter Zeit überkommenen allgemeinen Übung hier nicht mehr die Rede sein kann.

Unter diesen Umständen mußte mangels jedes Rechtstitels Ihnen die Berechtigung zur Beistellung von Tischen und Sitzgelegenheiten, Tellern und Eßbestecken für Ihre Kunden auf Grund Ihres Gewerbescheines zum Betriebe des Seltzergewerbes abgeprochen werden.

4.

Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche und von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark verschmutzten Paketen.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1915, Z. 15272 P (k. k. n.-ö. Statth. S.-2006, W. Abt. X, 9112):

- I. Behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind
- Pakete aus versuchten Orten mit unreiner Wäsche oder gebrauchten Kleidungsstücken.
 - Pakete überhaupt ohne Rücksicht auf die Herkunft, deren Inhalt ganz oder teilweise aus mit Ungeziefer behafteter Wäsche oder dergleichen Kleidungsstücken besteht oder
 - deren äußere Verpackung stark verschmutzt ist, auf Grund des § 24 des Postgesetzes bis auf weiteres von der Annahme, Beförderung und Zustellung durch die Postanstalt ausgeschlossen.

Welche Orte als versucht im Sinne des Punktes a anzusehen sind, wird dem betreffenden Postamte von der politischen Bezirksbehörde mitgeteilt.

II. Bei Sendungen, die zwar eine andere Inhaltsangabe tragen, als deren Inhalt aber einer der unter I, a und b angeführten Gegenstände vermutet wird, ist der Absender über den Inhalt zu befragen. Die Annahme ist abzuschließen, wenn die Vermutung durch die Erklärung des Absenders bestätigt wird oder wenn der Absender die Antwort verweigert oder eine ausweichende Antwort gibt.

Die Postämter sind befugt, in den Fällen des Verdachtes, daß eine Sendung einen unter I, a und b bezeichneten Gegenstand enthält, die Eröffnung der Sendung vorzunehmen. Zu der Eröffnung ist der Befähigungsberechtigte einzuladen; erscheint er nicht und sendet er auch keinen Vertreter, so sind der Eröffnung zwei Zeugen beizuziehen. Die Zuziehung zweier Zeugen hat auch stattzufinden, wenn die Sendung nach der Abfertigung eröffnet wird. Die Eröffnung hat mit gehöriger Vorsicht, vollständig abgefordert von den übrigen Postsendungen und in einer solchen Weise zu erfolgen, daß keine Gefahr einer Verbreitung des Ungeziefers zu befürchten ist. Bestätigt sich der Verdacht, so ist die Sendung sofort zu verbrennen; ebenso sind Sendungen, die schon äußerlich als mit Ungeziefer behaftet erkannt werden, sofort zu verbrennen. Über den Vorgang ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an das Aufgabepostamt zur Verständigung des Absenders zu senden. Das Aufgabepostamt hat die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten.

III. Der Absender haftet für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden. Die Sendungen selbst bleiben von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.

5.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1915, Z. VI-818, L.-G.-Bl. Nr. 82:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse von 2 K auf 2 K 70 h per Kopf und Tag erhöht und die Operationsgebühren in der I. Verpflegsklasse mit höchstens 600 K, in der II. Verpflegsklasse mit höchstens 250 K festgesetzt.

Dies wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß diese Taxen mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit treten.*)

6.

Erhöhung der Verpflegstage in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Mödling, St. Pölten, Waidhofen an der Ybbs und Scheibbs, sowie im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

I.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-377/7, L.-G.-Bl. Nr. 97:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine (dritte) Verpflegsklasse des städtischen öffentlichen Krankenhauses in Mödling vom Tage der Verlautbarung an mit 2 K 80 h per Kopf und Tag festgesetzt.**)

Dieselbe Gebühr ist ferner für die ausnahmsweise ambulatoische Behandlung bemittelter Personen einzubeziehen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. VI-870, L.-G.-Bl. Nr. 98:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten und zwar für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse von 2 K 40 h auf 2 K 70 h per Kopf und Tag erhöht. Diese Erhöhung tritt mit dem ersten Tage des auf diese Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.**)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

III.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-934/3, L.-G.-Bl. Nr. 99:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden mit 2 K 80 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Rundmachung an festgesetzt.**)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

IV.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-935/3, L.-G.-Bl. Nr. 100:

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Waidhofen an der Ybbs mit 2 K 70 h per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Rundmachung an festgesetzt.**)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

V.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1915, Z. VI-936, L.-G.-Bl. Nr. 101:

*) Wurde am 21. Juli 1915 verlautbart.

**) Wurde am 10. August 1915 verlautbart.

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs, und zwar für die I. Verpflegsklasse mit 12 K, für die II. Verpflegsklasse mit 6 K und für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 2 K 60 h per Kopf und Tag mit Wirksamkeit vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt festgesetzt.*)

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

7.

**Korrespondenz mit den politischen Behörden
I. Instanz in der Bukowina.**

Rund-Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 7. August 1915, Z. 1195 (M. D. 8866):

Da noch immer Verwaltungsbehörden in der Annahme, daß die Behörden I. Instanz in der Bukowina der Kriegsergebnisse wegen nicht an ihrem Amtssitze amtierenden, Dienstflüchte an die Bukowinaer Landesregierung senden, zu deren Erledigung die politischen Behörden I. Instanz kompetent sind, hat die genannte Landesregierung ersucht, den unterstehenden Behörden zur Kenntnis zu bringen, daß alle politischen Behörden I. Instanz in der Bukowina ihre Tätigkeit an ihrem ordentlichen Sitze aufgenommen haben.

8.

Maßnahmen gegen Preistreiberei.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. August 1915, Z. W-1849/6 (M. Abt. IX, 5451):

Das am 8. August 1915 ausgegebene Reichsgesetzblatt enthält unter Nr. 228 eine kaiserliche Verordnung, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden. Diese kaiserliche Verordnung tritt an Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, R.-G.-Bl. Nr. 194, deren Bestimmungen auf Grund der seit Kriegsbeginn gemachten Wahrnehmungen nunmehr eine zeitgemäße Ausgestaltung erfahren.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. August 1915, Z. 42627, verfolgen die Änderungen gegenüber dem geltenden Rechtszustande einerseits den Zweck, einen ausgiebigen Gebrauch von dem durch die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 bisher nur den Gemeinden eingeräumten Entzignungsrechte bezüglich der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen im Interesse der Konsumentenkreise zu sichern und andererseits den politischen Behörden und Gerichten eine systematische und erfolgreiche Bekämpfung der Preistreiberei und der allgemeinen Teuerung zu ermöglichen.

Die kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914 hat in der Absicht, den Gemeinden die pflichtmäßige Einteilung von Approvisionierungsmaßnahmen zu erleichtern und hierdurch die Ausbeutung der breiten Schichten der Bevölkerung durch Produzenten und gewissenlose Zwischenhändler hintanzuhalten, den Erzeugern, Händlern und Verkehrsunternehmungen unter anderem die Verpflichtung auferlegt, über Anforderung der politischen Landesbehörde ihre Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, falls deren anderweitige Beschaffung nicht tunlich erscheint, gegen eine vorläufige, im administrativen Wege festzusetzende Vergütung der Gemeinde, die darum ansucht, für die Zwecke der Approvisionierung zu überlassen.

Die vorläufige Vergütung war von Sachverständigen nach dem gemeinen Werte festzusetzen; wer sich mit dieser Vergütung nicht zufrieden gab, konnte binnen 60 Tagen vom Tage der Übergabe der Ware seinen Anspruch vor Gericht mittels Klage geltend machen.

Diese Bestimmung, welche die Gemeinden in die Lage versetzen sollte, preisregulierend zu wirken und wenigstens die Auswüchse der Preistreiberei zu verhindern, ist in der Praxis bedauerlicherweise nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangt.

Um dem Anforderungsrechte der politischen Landesbehörde ein größeres Anwendungsgebiet zu sichern, wird nun der Anspruch auf die zwangsweise Heranziehung der zum Verlaufe bestimmten, von den Besitzern aber zurückbehaltenen Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen für den Konsum auch — den Bezirken und Ländern zugesprochen.

Überdies hat sich der Herr Minister des Innern vorbehalten, die Ausübung des Anforderungsrechtes auch zugunsten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt sowie anderer Unternehmungen und Anstalten, die Versorgungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse durchzuführen, zu verfügen.

Die Enteignung der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen war bisher an die Bedingung geknüpft, daß die Waren anderweitig zu einem angemessenen Preise nicht beschafft werden können.

Durch die Änderung, die nach der neuen kaiserlichen Verordnung eintritt und die darin besteht, daß die Erzeuger oder Händler zur Abgabe ihrer Vorräte verpflichtet werden können, wenn sonst nach dem Ermessen der gemäß § 4 zur Anforderung berechtigten Behörden die Versorgung der Bevölkerung mit solchen Bedarfsgegenständen gefährdet wäre, soll die Handhabung dieser Vor-

schrift ohne weitgehende Erhebungen ermöglicht werden. Daß die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen gefährdet ist, wird insbesondere auch dann ohne weiteres anzunehmen sein, wenn dieser oder jener Gegenstand in der Gemeinde oder im Bezirke zu einem angemessenen Preise nicht zu haben ist.

Zur Vereinfachung des Verfahrens kann die politische Landesbehörde die Ausübung des Anforderungsrechtes an die politische Bezirksbehörde übertragen. Ich behalte mir vor, über begründeten Antrag in dringlichen Fällen von diesem Ermächtigungsrechte jeweils Gebrauch zu machen. Behufs Beschleunigung der definitiven Festsetzung der Vergütung für die angeforderten Waren entfällt nun die vorläufige Bestimmung dieser Vergütung im administrativen Wege. Die Vergütung wird gleich definitiv, und zwar vom Bezirksgerichte im außerordentlichen Verfahren festgesetzt, der dagegen eingeräumte Rekurs ist an eine achtstägige Frist gebunden; ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der zweiten Instanz ist unzulässig.

Ist die Lieferung der angeforderten Waren für die Zwecke der Versorgung der Bevölkerung äußerst dringend oder handelt es sich um Waren, die dem Verderben unterliegen, kann auch verfügt werden, daß durch das gerichtliche Verfahren wegen Festsetzung der Vergütung die Lieferung nicht aufgeschoben wird.

Um jede unbefugte Nachschaffung mit den unentbehrlichen Bedarfsgegenständen, deren zwangsweise Überleitung in den Konsum in Aussicht genommen ist, zu verhindern, kann die politische Behörde (§ 4, Absatz 1) schon vor der Entscheidung über die Lieferungsspflicht entsprechende Vorkehrungen zur Sicherung der Ware treffen.

Neu sind die in den §§ 8 bis 11 getroffenen Bestimmungen über die Erstlichmachung und Festsetzung der Preise sowie über die Sicherung des Marktverkehrs.

Da die Vorschrift des § 52 der Gewerbeordnung über die Erstlichmachung der Preise für den Kleinverkauf von Artikeln zur allgemeinen Durchführung noch immer nicht gelangt ist und über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf den Marktverkehr immerhin Bedenken bestehen, ordnet nun der § 8 an, daß jedermann, der gewerkmäßig oder auf einem Markte Lebensmittel feilhält oder verkauft, an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise für einzelne Lebensmittel mit Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität ersichtlich zu machen hat. Selbstverständlich bezieht sich diese Vorschrift nicht auf Vieh, da dieses auch kein Lebensmittel ist.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die zunehmenden Beschwerden darüber, daß sich die Verkäufer von Lebensmitteln, sofern diese nach Gewicht verkauft werden, beim Abwiegen der Ware verschiedene unlauterer Nachschaffungen bedienen und den Käufer im Gewichte verkürzen, den Verkäufern die Verpflichtung auferlegt, die unentgeltliche Benützung ihrer Wagen zum Nachwiegen der verkauften Sachen durch den Käufer zu gestatten, um diesen — oft gewiß unsichtblichen — Klagen schon im Interesse der Verkäufer selbst für die Zukunft nach Möglichkeit vorzubeugen. Dem Verkäufer bleibt es selbstverständlich überlassen, zur Benützung durch die Kunden eine besondere Wage samt erforderlichen ordnungsmäßig geeichten Gewichten aufzustellen oder den Kunden auf Verlangen die Benützung der vor ihm selbst beim Abwiegen benützten Wage zu gestatten. Die Kunden werden an dem Nachwiegen gewiß kein Interesse haben, wenn der Verkäufer das Abwiegen der Ware an einer für den Käufer leicht zugänglichen Stelle besorgen und es sonach diesem ermöglichen wird, das Gewicht der Ware zu verfolgen.

Da die kaiserliche Verordnung am dritten Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft tritt, muß die Erstlichmachung der Preise beim Verlaufe von Lebensmitteln bereits am 11. August 1915 überall durchgeführt sein und von diesem Tage an den Kunden auf ihr Verlangen auch das Nachwiegen der gelauften Ware gestattet werden. Das Verfahren in Übertretungsfällen steht den politischen Behörden zu. (§ 21.)

Soforne für den Kleinverkauf von Artikeln, die zu den notwendigen Bedürfnissen des täglichen Unterhaltes gehören, die Gewerbebehörde die Erstlichmachung der Preise bereits angeordnet hat, wird bei Nichtbefolgung dieser Anordnung in der Regel eine Konkurrenz mit der Übertretung des § 8 der kaiserlichen Verordnung vorliegen. Da die Strafsanktion dieser kaiserlichen Verordnung wirksamer ist und neben der Strafe auch auf den Verfall der Ware und den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden kann (§ 18), werden solche Übertretungen nicht auf Grund der Gewerbeordnung, sondern auf Grund dieser kaiserlichen Verordnung zu verfolgen sein.

Bei Handhabung des § 8, Absatz 2, betreffend die unentgeltliche Überlassung einer Wage zum Nachwiegen der Ware durch die Kunden, wird jede überflüssige Schikanierung des Verkäufers durch das Publikum unbedingt zu vermeiden sein.

Die Bestimmung des § 9 entbindet die politische Landesbehörde formell von der Einhaltung des im § 52 der Gewerbeordnung für die Festsetzung der Maximaltarife vorgeschriebenen Verfahrens und legalisiert somit nur die bereits zu Kriegsbeginn vom Handelsministerium ergangenen Weisungen.

Um die Regelung des Ein- und Verkaufes auf Märkten den gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnissen anzupassen, wird die politische Landesbehörde im § 10 ermächtigt, die Marktordnungen entsprechend zu ändern und vor allem Einrichtungen, die den unmittelbaren Verkehr der Konsumenten mit den Produzenten oder Großhändlern erschweren, wie zum Beispiel die Einrichtung, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Zwischenhändler vorbehalten werden, nach Bedarf aufzuheben, damit die Konsumenten in die Lage kommen, die Vorteile des Marktverkehrs auszunützen und ihren Bedarf direkt beim Produzenten oder Großhändler zu decken.

Über in dieser Beziehung wahrgenommene Übelstände wird antragstellend zu berichten sein.

*) Wurde am 10. August 1915 verlautbart.

Die Preistreiberei auf den Märkten kann, wie bereits im Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 23. Juli 1915, Z. 39507 (h. a. Erlaß vom 27. Juli 1915, Z. B. 1849/3), bemerkt wurde, mit Erfolg allerdings nur unter tatkräftiger Mitwirkung der lokalen, mit den Marktverhältnissen vertrauten Faktoren bekämpft werden. Die Gemeinden werden daher nach § 10, Absatz 2, verhalten, durch ein rechtzeitiges Eingreifen preisregulierend auf den Marktverkehr einzuwirken und in Wahrung der ihnen anvertrauten Konsumenteninteressen zur Hintanhaltung von Preistreiberien auf dem Marke die für die Dauer eines Marktes zulässigen Verkaufspreise für Lebensmittel vor Eröffnung des Marktes durch ihre Marktorgane festzusetzen und für deren Einhaltung durch entsprechende Maßnahmen, nötigenfalls durch sofortige Abschaffung des Marktbesuchers vom Marke, Sorge zu tragen. Auf diese Verpflichtung sind die Gemeinden, in denen Märkte abgehalten werden, unverzüglich aufmerksam zu machen.

Es ist wohl vorauszusetzen, daß die Gemeinden in richtigem Verständnis für die Interessen des konsumierenden Publikums und unter dessen Druck — allerdings bei gerechter Berücksichtigung der Gesehungslosten des Produzenten und eines angemessenen Gewinns der Verkäufer — die Preise möglichst niedrig halten werden. Zu hohe Festsetzung solcher Preise muß unbedingt schon deshalb vermieden werden, weil sie auch den Gerichten die Möglichkeit nehmen würde, Preisforderungen, wenn sie sich auch objektiv als Preistreiberien darstellen, zu ahnden, sobald sie sich im Rahmen der von den Marktorganen festgesetzten Preise bewegen. Schon aus diesem Grunde erfordert die fragliche Bestimmung die besondere Umsicht und Einsicht, sowie ein Zusammenwirken der Behörden und werden die politischen Bezirksbehörden diese Marktpreisbestimmungen ständig überwachen und beeinflussen müssen.

Um ferner auch die Beschädigung des Marktes und den Marktverkehr zu sichern, schafft die kaiserliche Verordnung im § 11 gleichzeitig die in manchen Orten in dieser Richtung herrschenden Mißstände ab, indem sie alle Mägenschaften, die darauf abzielen, das Angebot auf dem Marke zu verringern, unter Straffantion stellt. Insbesondere wird es den Händlern verboten, einem Marktbesucher unentbehrliche Bedarfsgegenstände, die dieser zum Marke schafft, am Wege zum Marke oder vor Beginn der amtlich bestimmten Marktstunden abzukaufen, weil hiedurch das Angebot auf dem Marke verringert und den Konsumenten die Möglichkeit benommen wird, ihren Bedarf direkt beim Produzenten unter Ersparrung der ganz unangemessenen Aufschläge, die der Zwischenhändler oft zu seinem Ankaufspreise macht, zu decken. Auch das Verfahren wegen der Übertretungen dieser Bestimmungen steht gleichfalls den politischen Behörden zu. (§ 21.)

Die strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 5 bis 8) erfahren in den gegenwärtigen §§ 12 bis 17 eine Erweiterung zunächst insofern, als nach § 17 schon die Verabredung mit anderen, für unentbehrliche Bedarfsgegenstände in Ausnützung des Kriegszustandes offenbar übermäßige Preise zu fordern, unter Strafe gestellt erscheint. Die Möglichkeit und Notwendigkeit dieser Vorschrift braucht nach den Erscheinungen, die täglich beobachtet werden, nicht weiter begründet zu werden.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß mit § 7 der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914, der nur Handlungen des Verkäufers ins Auge faßt und bloß verbietet, offenbar übermäßige Preise zu fordern, das Auslangen nicht gefunden werden kann. Auch Handlungen der Käufer können die Preise in die Höhe treiben. Man hat deshalb in der Öffentlichkeit wiederholt verlangt, daß auch derjenige bestraft werden soll, der übermäßige Preise zahlt. Eine allgemeine Vorschrift dieses Inhaltes wäre jedoch offensichtlich ungereimt; sie würde auch den treffen, der in seiner Bedrängnis ganz gegen seinen Willen hohe Preise bewilligt. Eine solche Vorschrift kann sich daher nur gegen Auswüchse des Handels richten, insbesondere aber gegen das Treiben der Zwischenhändler, die in ihrer aus Erwerbsjucht betriebenen Jagd nach Ware die Teuerung in die weitesten Gebiete tragen.

Im neuen § 16 wird daher nur der Händler für strafbar erklärt, der beim Einlaufe auf Märkten, auf der Straße oder von Haus zu Haus die vom Verkäufer geforderten Preise überbietet oder wenn ein bestimmter Preis nicht gefordert wird, die bis dahin üblichen Preise überbietet, um sich den Erwerb der Ware oder für künftige Einkäufe einen Vorrang vor anderen zu sichern. Die neue Vorschrift spricht vom Überbieten des üblichen Preises, ohne zu unterscheiden, ob dieser ein mäßiger oder vielleicht schon ein übertriebener Preis sei; ob ein Preis bis dahin üblich war, wird nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen sein.

Einer gerichtlich strafbaren Handlung macht sich auch derjenige schuldig, der in der Absicht, das Angebot für unentbehrliche Bedarfsgegenstände zu verringern, solche Gegenstände vernichtet oder wertlos macht.

Gegen die im Rahmen dieser kaiserlichen Verordnung getroffenen Verfügungen der politischen Behörden oder der Gemeinden des Marktes ist, sofern es sich nicht um Verfügungen im Zuge des administrativen Strafverfahrens oder um Straferkenntnisse handelt, eine Berufung nicht zulässig. Eine Abhilfe kann nur auf Grund amtswegiger Überprüfung solcher Verfügungen durch die vorgesetzte politische Behörde geschaffen werden.

Bezüglich der in den Wirkungsbereich der politischen Behörden fallenden Übertretungen der §§ 3, 8 und 11 können auch Strafverfügungen im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 1. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 49, erlassen werden.

Im übrigen wird auf den Wortlaut der vorliegenden kaiserlichen Verordnung verwiesen und wird den politischen Bezirksbehörden die gewissenhafteste und strengste Durchführung der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung zur Pflicht gemacht.

9.

Einschränkung der Erzeugung von Zuckerbäckerwaren in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 14. August 1915, M. Abt. IX, 5437:

Auf Grund der §§ 9, Absatz 2, und 15 der Ministerial-Verordnung vom 11. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 231, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck, wird die Magistrate-Rundmachung vom 4. Februar 1915, Z. M. Abt. IX, 669/15, abgeändert, wie folgt:

Die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, welche Weizen- oder Roggenmehl enthalten, ist nur am Mittwoch und Samstag jeder Woche gestattet.

Als gewerbemäßig gilt gemäß § 9, Absatz 5 der bezogenen Ministerial-Verordnung jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

Übertretungen dieser Rundmachung werden gemäß § 13 dieser Ministerial-Verordnung von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafen bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet; außerdem kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Diese Rundmachung tritt am 15. August 1915 in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesehe und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 206. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. Juli 1915, betreffend die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten.

Nr. 207. Rundmachung des Ackerbauministeriums vom 23. Juli 1915, betreffend die Modalitäten des Verkehrs mit Saatgut.

Nr. 208. Kaiserliche Verordnung vom 22. Juli 1915 über die Erneuerung und Berichtigung der Grenzen (zweite Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche).

Nr. 209. Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Juli 1915, womit der Paßzwang für die Einwohner des Oberlandesgerichtssprengels Lemberg eingeführt wird.

Nr. 210. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Eisenbahnminister vom 25. Juli 1915, betreffend Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Ölkuchen.

Nr. 211. Rundmachung des Finanzministeriums vom 21. Juli 1915, betreffend die Abänderung der Bezeichnungen der Zollamtsexposituren Ebmath und Pfaunstiel.

Nr. 212. Verordnung des Finanz-, Justiz- und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 24. Juli 1915, betreffend den Vollzug von Auszahlungen der Zinsen der auf bestimmte Namen lautenden (vinkulierten) Obligationen der steuerfreien 5½prozentigen österreichischen Kriegsanleihen vom Jahre 1914 und vom Jahre 1915 durch die Postsparkassa.

Nr. 213. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 26. Juli 1915, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 15. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 36, betreffend das Verbot der Malz-Erzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 214. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels vom 27. Juli 1915, betreffend Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1915, R.-G.-Bl. Nr. 153, wegen Einschränkung der Bier-Erzeugung.

Nr. 215. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1915, betreffend die Bedingungen der gegenseitigen Zulassung der diplomierten Hebammen zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der heiligen ungarischen Krone.

Nr. 216. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbau- und des Ministers des Innern vom 28. Juli 1915, mit welcher die Ministerial-Verordnung vom 19. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 345, betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln, aufgehoben wird.

Nr. 217. Verordnung der Minister des Handels, des Innern und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Nr. 336, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien, aufgehoben wird.

Nr. 218. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. Juli 1915, betreffend die Aufhebung der zeitweiligen Befreiung der Hasen, Hirsche und des Hirschfleisches von der Linienverzehrungssteuer in Wien.

Nr. 219. Verordnung des Handelsministers und Ackerbauministers vom 30. Juli 1915, betreffend Verkaufsbeschränkung für Flachs.

Nr. 220. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung.

Nr. 221. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1915, betreffend die Abänderung der fünften Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

Nr. 222. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juli 1915, betreffend die Abänderung der zweiten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

Nr. 223. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 30. Juli 1915, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 224. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1915, betreffend die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhaltigen Düngemitteln.

Nr. 225. Verordnung des Handelsministers vom 2. August 1915, betreffend Verkaufs- und Verarbeitungsverbot

sowie Anzeigepflicht für bestimmte Baumwollmaterialien.

Nr. 226. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 31. Juli 1915, womit die Ministerialverordnungen vom 9. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 30, und vom 8. Mai 1915, R.-G.-Bl. Nr. 119, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel, ergänzt und abgeändert werden.

Nr. 227. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Landesverteidigung vom 3. August 1915, betreffend die leihweise Überlassung von Brennvorrichtungen zur Branntwein-Erzeugung.

Nr. 228. Kaiserliche Verordnung vom 7. August 1915, mit welcher Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden.

Nr. 229. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz vom 6. August 1915, betreffend die fälschlich als Nährmittel oder Backpulver bezeichneten Präparate.

Nr. 230. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915, mit welcher die Vorschriften, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl und betreffend die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl, aufgehoben werden.

Nr. 231. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 11. August 1915, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Brot und Gebäck.

Nr. 232. Verordnung der Minister des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 11. August 1915, betreffend die Errichtung einer Futtermittel-Zentrale.

Nr. 233. Verordnung des Ministers für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Kriegsminister vom 12. August 1915 über die Anwendung von Bestimmungen des II. Teiles des Militärstrafgesetzes auf Kriegsgefangene.

Nr. 234. Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 235. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 11. August 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke.

Nr. 236. Verordnung des Justizministers vom 11. August 1915, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 234, über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke keine Anwendung findet.

Nr. 237. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 11. August 1915 über die Aus-

fertigungen im Verfahren vor den Schiedsgerichten für Unfall- und Pensionsversicherung.

Nr. 238. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Handelsminister und dem Eisenbahnminister vom 14. August 1915, betreffend den Verkehr mit Futtermitteln.

Nr. 239. Kaiserliche Verordnung vom 10. August 1915, betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls).

Nr. 240. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Justizministerium vom 16. August 1915 zur Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1915, R.-G.-Bl. Nr. 239, betreffend die Beschlagnahme des Rohöls (Erdöls).

Nr. 241. Verordnung des Gesamtministeriums vom 17. August 1915, betreffend den Paßzwang im Kriegsgebiete.

Nr. 242. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1915, mit welcher auf Grund des § 285 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, in der Fassung des Gesetzes vom 23. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 13 (Personalsteuernovelle) eine Anordnung, betreffend die Rentensteuerbehandlung der Zinsen und Dividenden der englischen Wertpapiere, getroffen wird.

Nr. 243. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Minister für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsminister vom 19. August 1915, betreffend den Verkehr in Häuten und Leder.

Nr. 244. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 21. August 1915 über die für den Paßzwang geltenden Grenzen der Kriegsgebiete innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

B. Landesgesch- und Verordnungsblatt.

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1915, Z. VI-847, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.*)

Nr. 82. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 8. Juli 1915, Z. VI-818, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.*)

Nr. 83. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Juli 1915, Z. W-1836, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Verbrauchszucker im Groß- und Kleinhandelsverkehre.

Nr. 84. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1915, Z. I a 30/6, betreffend den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben im Gebiete der Stadt Wien.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 23. Juli 1915, Z. 5774/18 M, betreffend den Geschäftsplan für die Musterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Durchführung der Musterung der in den Jahren 1865 bis 1872, beziehungsweise bis 1874 geborenen und der nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 86. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. W-1870/2, betreffend die Einschränkung des Milchverbrauches.

Nr. 87. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 29. Juli 1915, Z. XII-2107/13, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Augusttermin 1915 für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-403/2, betreffend die der Gemeinde Straßhof im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-406/2, betreffend die der Gemeinde Sallingstadt im Gerichtsbezirke Zwettl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-407/2, betreffend die der Gemeinde Waidmannsfeld im Gerichtsbezirke Gutenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 91. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-416/2, betreffend die der Gemeinde Weßleinsdorf im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b 421/1, betreffend die der Gemeinde Hörmanns im Gerichtsbezirke Titschau erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 28. Juli 1915, Z. XI b-422/1, betreffend die der Gemeinde Puzing im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1915 übersteigenden Umlagen.

*) Wurde in der vorliegenden Nummer vollinhaltlich abgedruckt.